

REGLEMENT

über die Gebühren der Gemeinde Eschen Gebührenreglement

Öffentlicher Anschlag

10. Februar 2020 bis 24. Februar 2020

Inkrafttreten

01. Januar 2020

Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, sowie das Abfall- und Organisationsreglement vom Dezember 1998, Polizeistundenreglement vom 20. Februar 2002, das Reglement über die Nutzung von Gesellschaftsräumen vom 20. Oktober 2010, Schlüsselreglement vom 11. Juni 2014 und Sportparkreglement vom 19. September 2018, hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2019 angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Dieses Reglement setzt die Gebühren der einzelnen Bereiche der Gemeindeverwaltung fest und fasst diese zusammen.

2) Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Grundsatz

1) Gebühren sind das Entgelt für Amtshandlungen und für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen. Die Gebühr soll die Kosten decken, die dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benützung der Einrichtung entstehen.

2) Die Gebühren sind so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt (Kostendeckungsprinzip).

3) Die Aufwendungen werden wenn möglich auf die einzelnen Verursacher verteilt. Eine Diskrepanz zum objektiven Wert der Leistung ist zu vermeiden (Äquivalenzprinzip).

4) Die Ansätze für Dienstleistungen und Produkte aus den verschiedenen Bereichen der Gemeindeverwaltung unterliegen ebenfalls den erwähnten Prinzipien. Diese sind in einer separaten Preisliste zusammengefasst.

II. Übersicht

Art. 3

Gebühreneinteilung

a)	Abfallentsorgung	III.
b)	Bauwesen	IV.
c)	Einwohnerkontrolle	V.
d)	Friedhofwesen	VI.
e)	Polizeiwesen	VII.
f)	Räumlichkeiten	VIII.
g)	Sportpark Eschen/Mauren	IX.
h)	Unterländer Jahrmarkt	X.
i)	Einbürgerung ordentliches Verfahren	XI.
j)	Beglaubigungen	XII.

III. Abfallentsorgung

Art. 4

Grundgebühr

1) Für allgemeine Arbeiten im Bereich Abfallentsorgung, Unterhalt, Sammelstellen und organisatorische Massnahmen wird in der Gemeinde Eschen-Nendeln pro Haushalt eine Grundgebühr von CHF 50.00 inkl. MwSt. erhoben.

2) Gebührenpflichtig sind alle Haushalte und Betriebe, die in eigenen oder gemieteten Räumen tätig sind. Als Betrieb gilt jedes Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen in welchem regelmässig und dauernd mindestens eine Person tätig ist. Die Rechnungsstellung an die Eigentümer erfolgt am Jahresende für das ganze Kalenderjahr.

Art. 5

Deponie Rheinau

1) Die Deponiegebühr beträgt pro Kubikmeter CHF 18.50 inkl. MwSt.

2) Nähere Erläuterungen sind im Abfall- und Organisationsreglement vom Dezember 1998 enthalten.

IV. Bauwesen

Art. 6

Baugesuche

1) Für die Prüfung der Baugesuche, die damit zusammenhängenden Prüfverfahren und die Ausfertigung der Entscheidung durch den Gemeinderat sind vom Bauwerber folgende Gebühren zu bezahlen:

- | | | | |
|----|---|-----|--------------|
| a) | Wohnungs-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebauten, öffentliche Bauten und Anlagen, land- und forstwirtschaftliche Bauten, Privatstrassen, Parkplätze: | | |
| | ▪ pro m ³ : | CHF | 0.60 |
| | ▪ Mindestansatz: | CHF | 150.00 |
| b) | bei Korrekturplänen wird je nach Umfang der Änderung bis zu einem Drittel des jeweiligen Normalansatzes verrechnet; Mindestansatz: | CHF | 150.00 |
| c) | Abbruch von Objekten und Erstellung von Privatstrassen. Nach Aufwand; Mindestansatz: | CHF | 150.00 |
| d) | Bauanzeigen: | CHF | 150.00 |
| e) | Werbeanlagen, Signalisation: | CHF | 150.00 |
| f) | Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen mit über 3kW-Leistung: | CHF | 150.00 |
| g) | Sonderaufwendungen infolge der besonderen Natur des Baugesuches, mangelhafter Pläne, mangelhafter Ausführung von Arbeiten, Einholen externer Gutachten und Expertisen, fachlicher Begleitung von Konzepten, Sicherung von Vermessungszeichen usw. sind als Mehrkosten durch den Bauherrn zu tragen: | | nach Aufwand |

- h) Die Kosten für die Erarbeitung von Sonderbauvorschriften (Überbauungs- und Gestaltungsplanung) werden nach dem effektiven Aufwand berechnet. Die genaue Kostentragung zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ist im Einzelfall vertraglich zu regeln. Es ist ein Anteil zu bestimmen, welcher der Kosten im öffentlichen Interesse sind und bei der Gemeinde Eschen-Nendeln verbleiben und welche dem Grundeigentümer belastet werden. Die Verfahrenskosten verbleiben bei der Gemeinde Eschen-Nendeln. Für den Entscheid betr. Überbauungs- und Gestaltungsplänen wird eine Entscheidgebühr von CHF 500.00 erhoben. nach Aufwand
- i) bei Bauten mit gemischter Nutzung werden die Gebühren nach der jeweils überwiegenden Baukategorie berechnet;
- j) bei Um-, An- und Aufbauten wird die vom Umbau erfasste Kubatur zur Gebührenverrechnung herangezogen. Wird der Mindestbetrag von CHF 150.00 aufgrund der effektiven Kubatur überschritten, so kommt der Ansatz von Bst. a) zur Anwendung;
- k) für die neuerliche Überprüfung von zurückgewiesenen Gesuchen wird jeweils der halbe Ansatz der Gebühren verrechnet. Aufwendungen für Überbauungspläne, Gutachten, Vereinbarungen, etc., insoweit es den Bewerber betrifft, sind vom Gesuchsteller zu übernehmen (CHF 0.40/m³);
- l) für die Gebührenberechnung ist das Behandlungsdatum des Baugesuches durch den Gemeinderat massgebend. Die Gebührensumme bildet sich aus dem vom Gemeinderat bewilligten Bauvolumen der Baute.

2) Für die Benützung des öffentlichen Grundes werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Gerüste, Ablagerungen, Baustelleninstallationen: | CHF | 500.00 |
| b) Grabarbeiten (ausgenommen öffentliche Werkleitungen): | CHF | 500.00 |

3) Von der Entrichtung von Baubewilligungsgebühren gemäss Abs.1 Bst. a, b, c, d und e ist das Land Liechtenstein befreit.

4) Die Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge für den Wasseranschluss sind in der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr der Gemeinde Eschen und auszugsweise aus dem Anhang dieses Reglements ersichtlich.¹

4a) Die Benützungsggebühren sind in der Tarifordnung über die Benützungsggebühren und auszugsweise aus dem Anhang dieses Reglements ersichtlich.²

5) Die Anschlussgebühren, Grundgebühren und Entsorgungsggebühren im Bereich des Abwassers sind im Tarifblatt zum Abwasserreglement und auszugsweise aus dem Anhang dieses Reglements ersichtlich.³

V. Einwohnerkontrolle

Art. 7

Meldebestätigung

Die Gebühren betragen für:

a)	Anmeldung	CHF	15.00
b)	Wohnsitzbestätigung	CHF	15.00
c)	⁴		
d)	Postversand inkl. Rechnungsstellung	CHF	5.00
e)	Adressauskünfte (Amtshilfe gratis)	CHR	10.00 ⁵

VI. Friedhofwesen

Art. 8

Kosten Bestattungsunternehmen

Die Kosten des Bestattungsunternehmens für Sarg oder Urne, Einsargen, Grabkreuz und die Überführung des Leichnams haben die Angehörigen zu tragen.

Art. 9
Beerdigung

Die Kosten für die Beerdigung im ortsüblichen Rahmen trägt die Gemeinde.

Art. 10
Kremation

Bei einer Kremation übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- a) die Kremation;
- b) das Öffnen und Schliessen der Urnennische, des Gemeinschaftsgrabes.

Art. 11
Inschriften

1) Für die Nutzung der Schriftplatten bei Urnennischen und Urnengräbern stellt die Gemeinde den Angehörigen einmalig CHF 250.00 in Rechnung.

2) Die Kosten für die Inschriften haben die Angehörigen zu tragen.

3) Die Inschriften beim Gemeinschaftsgrab gibt die Gemeinde in Auftrag, die Kosten haben die Angehörigen zu tragen.

Art. 12
Erdbestattung

Bei einer Erdbestattung werden für das Ausheben und Eindecken eines Grabes folgende Gebühren verrechnet:

Beisetzung	Urne in:	Leichnam in:
a) Urnengrab	CHF 100.00	
b) Leichengrab für ein Kind	CHF 100.00	CHF 200.00
c) Leichengrab für Erwachsene	CHF 100.00	CHF 500.00

Art. 13
Grabmiete

Als Grabmiete wird folgende einmalige Gebühr für die Dauer von 25 Jahren erhoben:

a) Urnengrab / Urnennische	CHF 0.00
b) Leichengrab für ein Kind (Grabfeld für Kinder)	CHF 150.00

- | | | |
|----|--|----------------|
| c) | Leichengrab für einen Erwachsenen | CHF 400.00 |
| d) | Leichengrab Zweitbestattung (Leichnam/Urne) bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. bis zur Grabauflösung | CHF 16.00/Jahr |

VII. Polizeiwesen

Art. 14

Polizeistundenverlängerung

1) Die Gebühren für Polizeistundenverlängerungen betragen:

- | | | |
|----|--------------------|--------------|
| a) | Einzel-Bewilligung | CHF 50.00 |
| b) | Monats-Bewilligung | CHF 250.00 |
| c) | Jahres-Bewilligung | CHF 1'500.00 |

2) Ortsvereine zahlen keine Gebühren.

3) Nähere Erläuterungen sind im Polizeistundenreglement vom 20. Februar 2002 enthalten.

Art. 15

LED Anzeigetafel

Nutzung der LED-Anzeigetafeln (pro Anlass) ^a	CHF	100.00
---	-----	--------

Art. 16

Hundesteuer

- | | | |
|--|-----|--------|
| 1) Hundesteuer für ersten Hund | CHF | 100.00 |
| 2) Hundesteuer für jeden weiteren Hund | CHF | 200.00 |

Art. 17

Fahrbewilligung

Für die Ausstellung von Bewilligungen zum Befahren der mit Fahrverbot belegten Strassen werden folgende Gebühren eingehoben:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Bewilligung für einen Tag | CHF 20.00 |
| b) | Bewilligung für 2 Tage bis 1 Jahr minus einen Tag | CHF 50.00 |
| c) | Bewilligung für 1 Jahr | CHF 100.00 |

^a Gebührenerhebung gemäss Art. 10 des Reglements zur Regelung der Strassenreklame

Art. 18

Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

1. Die Gebühren sind nach Zonen abgestuft.
2. Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:
 - a. Die Parkplatzgebühren betragen für
 - aa) Zone 1:
keine Gebühr (zeitlich beschränkt);
 - ab) Zone 2:
2 Stunden frei; jede weitere Stunde CHF 2.00; pro Tag CHF 6.00;
 - ac) Zone 3:
1 Stunde CHF 0.50; jede weitere Stunde CHF 1.00; pro Tag CHF 4.00;
 - ad) Zone 4:
keine Gebühr (Parkverbot);
 - ae) Zone 5:
keine Gebühr (Parkplätze mit Signalisation begrenzt);
 - b. Die Parkkartengebühren betragen für
 - ba) eine Wochenkarte CHF 20.00;
 - bb) eine Monatskarte CHF 40.00;
 - bc) eine Jahreskarte CHF 480.00.

Art. 19

Gebühren für das Parkieren auf nicht bewirtschafteten Flächen

1. Die Bewilligungsgebühren für eine Parkkarte betragen für
 - a) eine Wochenkarte CHF 20.00
 - b) eine Monatskarte CHF 40.00,
 - c) eine Jahreskarte CHF 480.00.

VIII. Räumlichkeiten

Art. 20

Gesellschaftsräume / Plätze⁶

1) Die nachstehenden Gebühren für die Miete von Räumen oder Plätzen verstehen sich pro Tag. Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich der Preis ab dem 3. Tag um 25% und ab dem 5. Tag um 50%.⁷

a)	Gemeindesaal Eschen		
aa)	Foyer inklusive Dorfplatz	CHF	250.00
ab)	vorderer Teil des Saals inklusive Foyer	CHF	600.00
ac)	hinterer Teil des Saals inklusive Foyer	CHF	400.00
ad)	ganzer Saal inklusive Foyer und Bühne	CHF	1'000.00
ae)	Küche	CHF	300.00
af)	Kaution	CHF	500.00
b)	Turnhalle Nendeln		
ba)	Aula inkl. Küche	CHF	250.00
bb)	Kaution	CHF	500.00
c)	weitere Räumlichkeiten		
ca)	Saal Mehrzweckgebäude	CHF	250.00
cb)	Ausstellungsräume Pfrundbauten		Verkaufsprovision
d)	Kosten für zusätzliche Leistungen		
da)	Arbeitsaufwand Hauswarte pro Stunde	CHF	78.00 ⁸
db)	Auf- bzw. Abbau der Sonnenschirme	CHF	800.00
dc)	weitere Arbeiten wie z. B. Auf- /Abbau Bestuhlungnach Aufwand		
e)	Bretscha-Platz (Mehrzweckplatz) ⁹		
ea)	Zirkus	CHF	100.00
eb)	Veranstaltung mit Festzelt	CHF	100.00
ec)	kommerzielle Veranstaltung	CHF	100.00

2) Nähere Erläuterungen sind im Reglement über die Nutzung von Gesellschaftsräumen vom 20. Oktober 2010 sowie im Schlüsselreglement vom 11. Juni 2014 enthalten.¹⁰

IX. Sportpark Eschen/Mauren

Art. 21

Benützungsgebühren

1) Die Benützungsgebühren für die Spielfelder betragen für:

	Training ab 1. Einheit CHF	Training ab 7. Einheit CHF	Wettkampf ab 1. Einheit CHF	Wettkampf ab 7. Einheit CHF
a) Hauptspielfeld	100.00	80.00	150.00	120.00
b) Kunstrasen	100.00	80.00	150.00	120.00
c) Platz 2	100.00	80.00	150.00	120.00
d) Platz 3	100.00	80.00	150.00	120.00
e) Platz 4	75.00	60.00	100.00	80.00
f) LA-Anlage	75.00	60.00	100.00	80.00
g) Hockey	75.00	60.00	100.00	80.00

2) Die Gebühr für die Austragung eines internationalen Fussball-Länderspiels beträgt CHF 2'000.00. Die Gebühr für die Durchführung von Vorbereitungstrainings in Zusammenhang mit internationalen Fussball-Länderspielen beträgt CHF 1'000.00.

3) Für Dienstleistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinden Eschen-Nendeln und/oder Mauren-Schaanwald, werden pro Stunde CHF 78.00 in Rechnung gestellt.¹¹

4) Die Schlüsselkaution beträgt jeweils CHF 100.00.

Art. 22

Benützungsgebühren Massenlager

1) Um das Massenlager benützen zu können, müssen mindestens 10 Personen gemeldet werden.

a) Grundpauschale	CHF	100.00
b) Kautionschlüssel	CHF	100.00
c) Personen bis 16 Jahre pro Person und Nacht	CHF	7.00
d) Personen ab 17 Jahre pro Person und Nacht	CHF	10.00
e) Dienstleistung der Mitarbeiter für Dritte pro Stunde ^b	CHF	78.00 ¹²

^b Nähere Erläuterungen sind im Sportparkreglement vom 19. September 2018 enthalten.

X. Unterländer Jahrmarkt

Art. 23

Höhe und Einzug der Standgebühr

1) Die Standgebühr für eigene, mitgebrachte Jahrmarktstände beträgt CHF 10.00 pro Laufmeter und Tag.

2) Die Standgebühr für gemeindeeigene Jahrmarktstände beträgt CHF 20.00 pro Laufmeter und Tag.

XI. Einbürgerung ordentliches Verfahren

Art. 24

Verwaltungsgebühr

1) Die Verwaltungsgebühr ist unabhängig vom Ausgang der Abstimmung geschuldet.

2) Sie beträgt CHF 2'500.00 pro erwachsene Person.

3) Bei Familien mit minderjährigen Kindern beträgt die Verwaltungsgebühr maximal CHF 5'000.00 für die ganze Familie.

XII. Beglaubigungen

Art. 25

Gebühren

Für Beglaubigungen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Beglaubigung einer Unterschrift	CHF	10.00
b)	Beglaubigung von Abschriften (Kopien), pro Seite	CHF	4.00
c)	Hausbesuche (zusätzlich zu lit. a) und b))	CHF	100.00

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 26
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Kundmachung nach Massgabe des Kundmachungsgreglements in Kraft.

Art. 27
Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gebührenreglement 2019 wird aufgehoben.

Eschen, 18. Dezember 2019

Gemeindevorstehung

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Ergänzungen zum Gebührenreglement der Gemeinde Eschen

A. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird teils durch die Gemeinde, teils durch die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) im Auftrag der Unterländer Gemeinden besorgt.

Auszug aus der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr

Art. 4

Bemessung, Höhe, Fälligkeit

- 1) Die Wasseranschlussgebühr bemisst sich nach dem Bauvolumen nach den SIA-Normen in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Die Wasseranschlussgebühr exklusive Mehrwertsteuer beträgt CHF 3.50 pro Kubikmeter (m³) umbauter Raum nach SIA.
- 3) In der Wasseranschlussgebühr gem. Art. 3 Abs. 2 dieser Tarifordnung ist der gewöhnliche Wasserbezug während der Realisierung der Baute (Bauwasser) integriert. Bei Spezialbauten kann der Wasserverbrauch gemessen und mit dem regulären Wassertarif zusätzlich abgerechnet werden.
- 4) Aufwendungen für die Installation von Provisorien werden in Rechnung gestellt.

Auszug aus der Tarifordnung über die Benützungsgebühren der WLU

Art. 2

Grundgebühr

2) Für überbaute Liegenschaften beträgt die Grundgebühr exkl. MwSt. pro Jahr:

Zählergrösse	Anteil Zählermiete CHF	Anteil Löschschutz CHF	Total Grundgebühr CHF
a) DN 20	70.00	20.00	90.00
b) DN 25	100.00	30.00	130.00
c) DN 32	160.00	50.00	210.00
d) DN 40	180.00	60.00	240.00
e) DN 50	200.00	70.00	270.00
f) DN 65	220.00	80.00	300.00
g) DN 80	240.00	90.00	330.00
h) DN 100	260.00	100.00	360.00
i) DN 125	280.00	110.00	390.00
j) DN 150	320.00	120.00	440.00
k) mit Datenübertragung	520.00	120.00	640.00

Art. 3

Verbrauchsgebühr

1) Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogene Wassermenge in Kubikmeter (m³) erhoben.

2) Die Verbrauchsgebühr exkl. MwSt. beträgt CHF 1.05 pro m³.

4) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie absichtlich verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrecchen und dergleichen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der WLU geliefert und vom Kunden entnommen verrechnet.

Weitere Details siehe Tarifordnung der WLU

B. Abwasser

Auszug aus dem Tarifblatt zum Abwasserreglement

Art. 3

Bemessung, Höhe, Fälligkeit

1) Die Anschlussgebühr beträgt CHF 3.50 pro Kubikmeter (m³) umbauten Raum und bemisst sich nach dem Bauvolumen gemäss SIA Normen.

2) Die Anschlussgebühr wird nach erfolgter Bauschlussabnahme gemäss Baugesetz in Rechnung gestellt.

Art. 4

Grundgebühr

1) Der Gebührenpflicht für die jährlich wiederkehrende Grundgebühr unterliegen:

- a) Bauten und Anlagen mit Abwasserentsorgung i.S.v. Art. 1 Abs. 2 lit. b, die der Bewilligungspflicht nach Art. 72 BauG oder der Anzeigepflicht nach 73 BauG unterstehen. Ausgenommen davon bleiben Kleinbauten gemäss Art. 73 lit. a BauG, deren Grundfläche 25 Quadratmeter nicht übersteigt und die über keinen Abwasseranschluss verfügen.
- b) Einzelne Objekte oder Objekte, die baulich mit einem oder mehreren anderen Objekten verbunden sind, mit oder ohne eigene Hausnummer, die eine Abwasserentsorgung haben.
- c) Wiederaufgebaute Bauten und Anlagen gem. Art. 71 BauG mit Abwasserentsorgung i.S.v. Art. 1 Abs. 2 lit. b.
- d) Überbaute Liegenschaften mit einer Fläche von grösser als 2000 m², unabhängig von der Abwasserentsorgung.

2) Die jährliche Grundgebühr beträgt:

- a) Für Liegenschaften mit einer überbauten Fläche bis einschliesslich 2000 Quadratmeter bestimmt sich die Grundgebühr nach der Grösse der Wasserzähler und zwar wie folgt:

I. Zähler DN	20 mm	CHF	50.00
II. Zähler DN	25 mm	CHF	80.00
III. Zähler DN	32 mm	CHF	140.00
IV. Zähler DN	40 mm	CHF	160.00

V. Zähler DN	50 mm	CHF	180.00
VI. Zähler DN	65 mm	CHF	200.00
VII. Zähler DN	80 mm	CHF	220.00
VIII. Zähler DN	100 mm	CHF	240.00
IX. Zähler DN	125 mm	CHF	260.00
X. Zähler DN	150 mm	CHF	300.00

- b) Für einzelne Objekte, die über keinen separaten Wasserzähler verfügen, bestimmt sich die jährliche Grundgebühr nach der Grösse des Wasserzählers jenes Objektes, das über den separaten Wasserzähler verfügt.
- c) Bei Liegenschaften, deren überbaute Fläche grösser als 2000 Quadratmeter ist, beträgt die Grundgebühr unabhängig von der Abwasserentsorgung CHF 0.12 pro Quadratmeter überbauter Fläche.
- d) Als überbaute Flächen gelten sämtliche von Bauten, Anlagen, Bauteilen und Objekten belegte Flächen. Ausserdem fallen darunter sämtliche Dach-, Weg-, Park-, und Lagerflächen und alle sonstigen befestigten Flächen mit Abwasserentsorgung.

Art. 5

Entsorgungsgebühr

1) Die Entsorgungsgebühr richtet sich nach dem jährlichen Wasserverbrauch und wird in der Regel durch die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) anhand des Wasserzählers ermittelt. Als Ablesetermin gilt der für den Jahresabschluss der WLU massgebende Monat.

2) Die Entsorgungsgebühr beträgt CHF 0.95 pro m³ bezogenes Trinkwasser.

Alle Gebühren verstehen sich exklusive MwSt.

Änderungen:

- ¹ Art. 4 abgeändert durch GR Beschluss vom 19. Dezember 2018
- ² Art. 4a hinzugefügt durch GR Beschluss vom 19. Dezember 2018
- ³ Art. 5 hinzugefügt durch GR Beschluss vom 19. Dezember 2018
- ⁴ Art. 7 Abs. 1 Bst. c aufgehoben durch GR Beschluss vom 18. Dezember 2019
- ⁵ Art. 7 Abs. 1 Bst. e hinzugefügt durch GR Beschluss vom 18. Dezember 2019
- ⁶ Art. 20 Absatztitel abgeändert durch GR Beschluss vom 19. Dezember 2018
- ⁷ Art. 20 Abs. 1 abgeändert durch GR Beschluss vom 19. Dezember 2018
- ⁸ Art. 20 Abs. 1 Bst. d/da abgeändert durch GR Beschluss vom 19. Dezember 2018
- ⁹ Art. 20 Abs. 1 Bst. e hinzugefügt durch GR Beschluss vom 19. Dezember 2018
- ¹⁰ Art. 20 Abs. 2 abgeändert durch GR Beschluss vom 19. Dezember 2018
- ¹¹ Art. 21 Abs. 3 abgeändert durch GR Beschluss vom 19. Dezember 2018
- ¹² Art. 22 Abs. 1 Bst. e abgeändert durch GR Beschluss vom 19. Dezember 2018

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
verwaltung@eschen.li
www.eschen.li

unicef   Kinder-
freundliche
Gemeinde

Eschen-Nendeln

 **Energistadt** Eschen-Nendeln
unsere Zukunft

